

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1709**

Vorsitzender  
des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

**Staatssekretär**

Herrn Präsidenten  
des Landesrechnungshofes  
Schleswig-Holstein  
Dr. Aloys Altmann  
Hopfenstr. 30  
24103 Kiel

Kiel, 27. Januar 2007

**Vorlage des Innenministeriums  
i. S. Bemerkungen 2006 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein  
zur Aufgabenwahrnehmung kleiner Polizeistationen –  
TOP 18 der Sitzung der AG Haushaltsprüfung vom 22. 06. 2006**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das anliegenden Schreiben des Innenministeriums übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Soweit sich das Innenministerium in Bezug auf die Auflösung und Zusammenlegung von kleinen Polizeistationen auf die Koalitionsvereinbarung beruft, weise ich darauf hin, dass alle Maßnahmen, die im Koalitionsvertrag vereinbart wurden, einem generellen Haushaltsvorbehalt unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Arne Wulff

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Günter Neugebauer, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

über das  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

.Dezember 2006

## **Bemerkungen des Landesrechnungshofes 2006 zur Aufgabenwahrnehmung kleiner Polizeistationen - TOP 18 der Sitzung der AG Haushaltsprüfung vom 22.Juni 2006**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Beratungen der Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ des Finanzausschusses am 22.Juni 2006 zu den Bemerkungen des Landesrechnungshofes 2006 über die Aufgabenwahrnehmung kleiner Polizeistationen habe ich zugesagt, Ihnen zum Jahresende die für eine Auflösung oder Zusammenlegung von kleinen Polizeistationen aktuell geltenden Kriterien sowie die Planungen zur Entwicklung eines Konzeptes zur Optimierung der Organisation unterhalb der Ebene der Polizeidirektionen darzulegen. Mit den nachfolgenden Informationen will ich dieser Ankündigung gern entsprechen.

### **1. Grundsatz der Koalitionsvereinbarung**

Die Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD aus dem Jahre 2005 (Ziff. 2043/2044) hat sich der bis dahin geltenden politischen Leitlinie angeschlossen und sich erneut **grundsätzlich** für den Erhalt der kleinen Polizeistationen ausgesprochen.

Eine vom Innenministerium ausgehende konzeptionelle Initiative zur flächendeckenden Auflösung oder Zusammenlegung dieser Polizeistationen würde die Koalitionsvereinbarung und damit die politische Zielsetzung konterkarieren und verbietet sich deshalb. Gleichwohl lässt der Koalitionsvertrag durch die Regelung des Grundsatzes in Einzelfällen Ausnahmen zu.

## 2. Leitlinien des Innenministeriums zur Auflösung oder Zusammenlegung von kleinen Polizeistationen

Erlass IV 421 - 10.21.1 - vom 17.März 2006 (s. Anlage)

## 3. Aktuelle Grundlagen und Kriterien der polizeifachlichen Bewertung

Ausgangspunkt des beschriebenen Prüfverfahrens ist stets ein auf der Grundlage der aktuell geltenden Leitlinien IV 421 - 10.21.1 - vom 17.März 2006 begründeter Antrag der zuständigen Polizeidirektion.

Danach hat der Antrag der Polizeidirektion Aussagen zu treffen über:

- a) die Ergebnisse der **Belastungsentwicklung** aus einer vergleichenden Analyse mit benachbarten Dienststellen (PKS-Daten, Verkehrsunfälle P, S1, S2, Ersuchen, pp.),
- b) ggf. die **Belastung erhöhende regionale Faktoren / Besonderheiten** wie z.B. polizeiliche Brennpunkte, kriminalgeografische Zusammenhänge, verkehrsinfrastrukturelle Bedingungen,
- c) ggf. Auswirkungen auf die Dienstverrichtung / Präsenz der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der kleinen Polizeistationen als Folge der Einbindung in den Präsenzdienst der Polizei-Zentralstation (sofern in das Präsenzkonzept der PZSt eingebunden),
- d) die **regionalen Strukturdaten**  
(z.B. polizeilich zu betreuende Gemeinden im Amtsbereich, Sitz des Amtes, Fläche des Betreuungs- bzw. Zuständigkeitsbereichs, Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich, Entfernungskilometer vom Standort der Polizeistation zu den nächstgelegenen Unterzentren, Entwicklung der Bürgerbedürfnisse in der Region (Tendenz: Orientierung weg vom Wohnort hin in die nahen Unter- und Mittelzentren?),
- e) die **Entwicklung der Bürgerkontakte** in den Räumen der Polizeistation (Häufigkeit der Inanspruchnahme des/der Polizeibeamten in seinen Diensträumen),
- f) die **künftige Organisation**  
Gestaltung der polizeilichen Präsenz und Bürgerbetreuung, Neuschneidung der Zuständigkeitsbereiche, erwartete Vorteile und Synergien,
- g) **eine sozialadäquate Lösung für den bisherigen Stelleninhaber**  
(häufigste Maßnahmen sind die Pensionierung des Beamten bzw. die mit Einverständnis des Beamten oder der Beamtin verfügte Dienstverrichtung an einem anderen Dienstort),
- h) den Verlauf und das Ergebnis der den Leitlinien entsprechenden **Anhörung der kommunalen Entscheidungsträger** zur beabsichtigten Auflösung / Zusammenlegung von Polizeistationen,
- i) die Stellungnahme zur Durchführung und zum **Ergebnis des Beteiligungsverfahrens** - Votum des örtlichen Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten -

sofern im Einzelfall erforderlich - des örtlichen Vertreters der Menschen mit Behinderungen.

#### 4. Entwicklung der kleinen Polizeistationen

Seit 1999 haben sich durch das beschriebene Verfahren insbesondere im Hinblick auf den **Bestand an 1-männigen Polizeistationen** in Schleswig-Holstein signifikante Veränderungen ergeben. Unterhielt die Landespolizei 1999 noch **78** dieser Stationen, reduzierte sich ihre Anzahl einschließlich der zum 01. Januar 2007 bereits verfügbaren Schließungen auf den aktuellen Bestand von **41 Polizeistationen** (- 46,05 %). Die Anzahl der zweimännigen Polizeistationen dagegen veränderte sich im Vergleichszeitraum nur unwesentlich. Gab es 1999 landesweit 38 solcher Stationen, so werden es am 01. Januar 2007 insgesamt 36 zweimännige Polizeistationen sein.

Im Zuge der Auflösung einer Station wurden jeweils der Zuständigkeitsbezirk und die Planstelle im Regelfall einer mehrmännigen Polizeistation übertragen, in Einzelfällen wurden mehrere 1-männige Polizeistationen zu einer mehrmännigen Polizeistation zusammengelegt.

Mit der Zuweisung einer Planstelle erhöhte sich die Sollstärke der größeren Polizeistation, so dass in der Folge zumeist auch tagsüber eine nahezu durchgehende Besetzung der Polizeistation und eine ständige Ansprechbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger in diesem Raum zu realisieren waren. In jedem Fall aber konnte eine Steigerung der polizeilichen Präsenz im gesamten Zuständigkeitsbezirk erreicht werden. Mit dem Ziel, die Belange der von der Schließung ihrer Polizeistation betroffenen Bürgerinnen und Bürger im neuen Zuständigkeitsbezirk angemessen zu berücksichtigen, wurden in der Regel feste Betreuungsbeamte benannt.

Vielfach erreichten die größeren Polizeistationen durch die Verlagerung einer Planstelle eine Sollstärke, die nach dem Ausstattungsschlüssel der Landespolizei in der jeweils geltenden Fassung den Anschluss an das Landessystemkonzept zur Folge hatte.

#### 5. Entwicklung eines Konzeptes zur Optimierung der Organisation unterhalb der Ebene der Polizeidirektionen

Mit Schreiben vom 29. September 2005 hat das Innenministerium gegenüber dem Landesrechnungshof erklärt, dass die Landespolizei nach dem formellen Abschluss der tiefgreifendsten Organisationsreform (RK III) ihrer Geschichte am 01. Januar 2006 **zunächst in einer Konsolidierungsphase** die Feinabstimmung und Stabilisierung der Arbeitsabläufe in den Stabsorganisationen der neuen Aufbaustruktur realisieren muss. Dieser Prozess wurde bisher mit oberster Priorität verfolgt und schloss insofern kurzfristig weitere komplexe Organisationsneuordnungen aus.

Gleichwohl wurde anerkannt, dass es künftig Aufgabe des Landespolizeiamtes (Dezernat 15 - Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement) sein wird, im Sinne einer Gesamtkonzeption Kriterien für landeseinheitliche Standards zur Optimierung der Organisation unterhalb der Ebene der neuen Polizeidirektionen zu entwickeln. Auf Basis dieser Standards sollen dann auf der Ebene der Polizeidirektionen an den regionalen Gegebenheiten orientierte Lösungen für eine optimale Aufgabenerfüllung in den Segmenten polizeiliche Reaktionen, Ermittlungen und Prävention, Präsenz und Bürgerbetreuung erarbeitet werden, die auch dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit der polizei-

lichen Aufgabenwahrnehmung Rechnung tragen. Die zu entwickelnden Standards reduzieren sich nicht auf die kleinen Polizeistationen, sondern betreffen die operativen Dienststellen in ihrer Gesamtheit.

Form und Zeitschiene der Erarbeitung werden zu Jahresbeginn 2007 zwischen dem Innenministerium und dem Landespolizeiamt abgestimmt.

Ein bezogen auf die kleinen Polizeistationen zu entwickelndes Konzept ist integraler Bestandteil eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses im Bereich der operativen Dienststellen der Landespolizei mit dem Ziel, auf der Grundlage der durch das Landespolizeiamt zu erarbeitenden landesweiten Standards und regionaler Entwicklungskonzepte der Polizeidirektionen im Zuge eines schrittweise erfolgenden, landesweit koordinierten Einführungsprozesses bis 2012 einen optimierten Ressourceneinsatz in der Fläche zu realisieren.

Die Komplexität der Thematik, die einerseits aus dem Erfordernis eines verknüpfenden, wirkungsorientierten Abgleichs konzeptioneller Überlegungen mit den Rahmenbedingungen der Aufgaben- und Personalentwicklung in der Landespolizei und andererseits aus der Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Ergebnisse des anlaufenden Evaluationsprozesses der RK III resultiert, lässt die Erarbeitung eines die kleinen Polizeistationen betreffenden Konzepts frühestens Ende 2007 erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Lorenz

Anlage:

Leitlinien zur Auflösung/Zusammenlegung von kleinen Polizeistationen

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landespolizeiamt  
Stabs- und Koordinierungsstelle

nachrichtlich:  
Referate der Polizeiabteilung im Hause  
Landeskriminalamt

GBA im Hause  
HPR Polizei im Hause

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 421 - 10.21.1/  
Meine Nachricht vom: /

Jes Peter Beck  
Jes-Peter.Beck@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3171  
Telefax: 0431 988-3104

17.März 2006

## **Leitlinien zur Auflösung oder Zusammenlegung von kleinen Polizeistationen**

**Bezugserlass: Leitlinien zur Auflösung kleiner Polizeistationen IV 421 vom 28.01.2005**

### **1. Rahmenbedingungen**

- Die vollständige formelle Umsetzung der Neuorganisation ist zum 01.01. 2006 erfolgt.
- Die tiefgreifendste Organisationsreform der Geschichte der Landespolizei erfordert jetzt eine Konsolidierungsphase, in der die geänderten Arbeits- und Prozessabläufe in den neuen Aufbaustrukturen verfeinert, stabilisiert und optimiert werden können. Weitreichende Organisationsänderungen verbieten sich von daher gegenwärtig.
- Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass grundsätzlich kleine Polizeistationen erhalten bleiben.
- Der LRH hat die kleinen Polizeistationen untersucht. Eine Anschlussuntersuchung zur Aufgabenwahrnehmung steht unmittelbar vor dem Abschluss. Ergebnisse werden im Frühjahr 2006 erwartet.

### **2. Grundsatz**

- Zunächst sollte der Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur Aufgabenwahrnehmung der größeren Polizeistationen, Polizei-Zentralstationen und Polizeireviere abgewartet werden.

- Die Berichte des Landesrechnungshofes zu den ein- und zweimännigen Polizeistationen sowie zur Aufgabenwahrnehmung der größeren Polizeistationen, Polizeizentralstationen und Polizeireviere könnten im Rahmen einer gesamt-konzeptionellen strategischen Ausrichtung der Landespolizei die Grundlage für einen Diskussionsprozess über Erfordernisse und Möglichkeiten zur Veränderung der Strukturen unterhalb der Direktionsebene bilden.
- Im Rahmen des Diskussionsprozesses der strategischen Ausrichtung der Landespolizei über die Organisation unterhalb der Direktionsebene sind die Ende 2006 / Anfang 2007 erwarteten Ergebnisse der Verwaltungsstrukturreform im Hinblick auf eine im Einzelfall unter polizeifachlichen Gesichtspunkten mögliche Zentralisierung von Polizeidienststellen am Standort der neuen Ämter zu prüfen.

### 3. Vorgehensweise

Bis auf Weiteres sollten Polizeistationen nur dann geschlossen werden, wenn

- **die polizeifachliche Bewertung es erfordert,**
  - **die Rahmenbedingungen des Personal- und Sachhaushaltes nach Prüfung durch die Referate 43 und 44 des Innenministeriums eine Auflösung oder Zusammenlegung zulassen,**
  - **das Einverständnis der betroffenen Mitarbeiterinnen und / oder Mitarbeiter respektive eine sozialadäquate Lösung vorliegt (z.B. Pensionierung) und**
  - **die Anhörung der Kommune nachweislich erfolgt ist und sofern kein Einvernehmen herzustellen war, das Innenministerium der Auflösung oder Zusammenlegung zugestimmt hat.**
4. Dieser Erlass ersetzt den Bezugserlass IV 421 vom 28.01.2005
  5. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
  6. Befristung der Gültigkeitsdauer: 17.März 2008

gez. Jes Peter Beck